

Claudia Schöffel
Fachanwältin für Familienrecht

Mein Tipp:

Meist suchen Betroffene einen mit dieser rechtlichen Spezialmaterie versierten Anwalt erst auf, wenn sie auf Zahlungen in Anspruch genommen werden. Dabei ist gerade bei diesen schwierigen Fragen des Elternunterhalts eine frühe anwaltliche Beratung als „Vorherberatung“ hilfreich.

Rechtsschutzversicherungen übernehmen allerdings keine Kosten für „vorsorgliche“ Beratungen. Um solche handelt es sich, wenn noch keine konkrete Aufforderung zur Auskunft- oder Unterhaltszahlung seitens des Sozialamtes vorliegt.

Zögern Sie nicht, mich bei weiteren Fragen zu kontaktieren!

Anfragen bitte an:

Kanzlei für Familien-, Erbrecht und Mediation

Rechtsanwältin Claudia Schöffel
Fachanwältin für Familienrecht
Fronhofen 5a
63776 Mömbris
Tel.: 06029 / 99088-0
www.rainschoeffel.de



Gütestelle nach BaySchlG

Mediatorin nach den
Richtlinien der BAFM

Mitglied im Arbeitskreis
Familienrecht des deutschen
Anwaltvereins

Mitglied im Arbeitskreis
Mediation des deutschen
Anwaltvereins

**Kanzlei für Familien-, Erbrecht
und Mediation**
Fronhofen 5a · 63776 Mömbris

Tel.: 06029-990880
Fax: 06029-9908888
info@rain-schoeffel.de

Elterunterhalt



Wenn Kinder zahlen sollen!

Wer schuldet wem Unterhalt?

Prinzipiell sind Ehegatten des Unterhaltsbedürftigen vorrangig zum Unterhalt verpflichtet. Erst wenn deren oder dessen Unterhaltspflicht mangels Leistungsfähigkeit ausscheidet, wird überprüft, ob das Kind des Unterhaltsbedürftigen herangezogen wird. **Eine Unterhaltsverpflichtung besteht im Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern und umgekehrt.** Unterhaltsverpflichtungen zwischen den Geschwistern und Verschwägerten scheiden aus.

Wie viel Geld benötigen die Eltern monatlich?

Die Frage des Elternunterhalts stellt sich in der Praxis häufig dann, wenn die Eltern, oder ein Elternteil in einem Alters- oder Pflegeheim leben. Als **Mindestbedarf** wird ein Betrag angesetzt, der mit dem **Existenzminimum** gleichzusetzen ist. Hier wird für Rentner ein Betrag von 770,00 € angesetzt. Hinzuzurechnen sind die Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung.

Im Fall einer Heimunterbringung reicht die Sicherstellung des Existenzminimums nicht aus, Hier ist eine **individuelle Bedarfsberechnung** notwendig, bei der die Heimunterbringung und ein angemessenes Taschengeld einzubeziehen sind.

Können die Eltern ihren Bedarf selbst decken?

Der Unterhaltsbedürftige muss sein eigenes Vermögen zuerst einsetzen. Der so genannte Notgroschen bleibt allerdings erhalten. Wenn die Eltern zu Lebzeiten Eigentum übertragen oder Schenkungen getätigt haben, wird zu prüfen sein, ob eine Rückforderung wegen Verarmung oder groben Undanks in Betracht kommt.

Die Eltern haben Anspruch auf **Grundsicherung** im Alter. Anders als bei der Sozialhilfe handelt es sich bei der Grundsicherung nicht um eine nachrangige Sozialleistung, d. h. es erfolgt außer bei sehr hohem Gesamteinkommen, kein Rückgriff auf die Kinder. **Eigene Renten- und Versorgungsbezüge, sowie Leistungen der Pflegeversicherung oder Wohngeld** werden ebenfalls angerechnet.

Können die Kinder überhaupt Unterhalt zahlen?

Ob tatsächlich Elternunterhalt gezahlt werden muss, hängt von den **Einkommens- und Vermögensverhältnissen** des Kindes des Bedürftigen ab. Im ersten Schritt wird das unterhaltsrelevante Einkommen geprüft. Dies geschieht, in dem das Bruttoeinkommen unter Berücksichtigung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes, der Überstundenvergütung, des Wohngeldes, der Eigenheimzulage oder das Dienstwagens ermittelt wird. Maßgebend sind ebenso Mieteinnahmen und Kapitalerträge sowie der Teil des BaföGs, der nicht als Darlehen gilt. Kindergeld bleibt außen vor. Bei Selbstständigen sind die Einkünfte der letzten Geschäftsjahre maßgeblich. Dieses Einkommen ist sodann um die Jahreslohnsteuer, sowie die Sozialversicherungsabgaben zu bereinigen. Von dem verbleibenden Nettoeinkommen können weitere Positionen, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des Kindes, bzw. seiner Familie notwendig sind, in Abzug gebracht werden. Beispiele hierfür sind Schuldverpflichtungen, Altersvorsorge, Eigenheimaufwendungen, berufliche Aufwendungen, Kindesunterhaltsbeträge und Ehegattenunterhalt.

Nach Abzug der berücksichtigten Kosten muss dem Kind mindestens sein **notwendiger**

Selbstbehalt verbleiben. Gegenüber Eltern beträgt der notwendige Selbstbehalt nach den Leitlinien des OLG Bamberg mindestens 1.400,00 €, wobei die Hälfte des diesen Mindestbetrag übersteigenden Einkommens zusätzlich anrechnungsfrei bleibt. Hierin sind Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 450,00 € enthalten. Für den Ehepartner beträgt der notwendige Selbstbedarf 1.050,00 €. Im Familienbedarf von 2.450,00 € (1.400,00 € + 1.050,00 €) sind Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 800,00 € enthalten.

Das unterhaltspflichtige Kind hat grundsätzlich auch sein Vermögen zur Erbringung des Unterhalts für die pflegebedürftigen Eltern einzusetzen, wenn die laufenden Einkünfte nicht ausreichen. Allerdings wurde in den letzten höchstrichterlichen Entscheidungen Guthaben von 100.000,00 € als Altersvorsorgevermögen für unantastbar erachtet.

Probleme beim Anspruchsübergang auf den Sozialhilfeträger

Der Sozialhilfeträger kann die Kinder nur heranziehen, wenn sie nicht selbst Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten oder bei Erfüllung des Anspruches erhalten würden oder wenn der Übergang des Anspruches eine **unbillige Härte** begründen würde.

Wenn einem sozialhilfesuchenden Elternteil Unterhaltsansprüche zustehen, hat der Sozialhilfeträger die Möglichkeit den Hilfesuchenden aufzufordern, diese Ansprüche auch geltend zu machen (**Verweis auf Selbsthilfe**). Er kann aber auch die übergebenen Unterhaltsansprüche selbst realisieren.

Der Träger der Sozialhilfe darf den übergebenen Unterhalt für die Vergangenheit nur von der Zeit anfordern, zu welcher er dem unterhaltspflichtigen Kind die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt hat (**Rechtswahrungsanzeige**).